

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage überreicht die Staatsregierung in der Anlage den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1925/26.

Die einzelnen Anschläge sind unter Bemerkungen begründet; ausführlichere Begründungen können auf Erfordern im Ausschuß gegeben werden.

Zu Abschnitt IV des Voranschlages ist die Goldmark-Eröffnungsbilanz der Teichwirtschaft Ahlhorn nach dem Stande vom 1. April 1924 beigelegt.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Voranschlag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Staatsministerium.

Stein.

R. Weber.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
des
Siedlungsamts in Oldenburg
für das Rechnungsjahr
1925/26.

§	1924 Voranschlag Goldmark	Voranschlagstitel	1925 Voranschlag Goldmark
A. Einnahmen.			
Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.			
1	—	Kassenbestand	13 074
2	8 600	Gewinn aus Grundstücksveräußerungen (Abchnitt II)	22 000
3	4 000	Gewinn aus Geschäftsbetrieb (Abchnitt III)	4 000
4	—	Gewinn aus Leichwirtschaft (Abchnitt IV)	—
5	1 000 3 171	} Rente, Kanon und sonstige dauernde Realabgaben	8 660
6	—		
7	58 000	Torfgeld, Torfmoorpacht und Moorvogtsgebühren	67 000
8	29 175	Zeitpacht, Erlös aus Gras- und Fruchtverkäufen, Weidenutzungen, Heidemähen, Pflaggenstich usw.	36 481
9	950	Berzinsung des Anlagekapitals der Leichwirtschaft Aylhorn	2 000
10	4 658	Wangerooger Groden, Pacht und Rente	5 950
11	180 524	Verschiedene Einnahmen, Zinsen für vorübergehend belegte Kapitalien, für noch nicht fällige Kaufgelder und dgl., Vertragsstrafen, auch Erlös aus dem Ver- kauf einzelner Inventarstücke	81 635

Bemerkungen

Aus 1923.

Siehe § 22 der Ausgaben.

Siehe § 28 der Ausgaben.

Siehe § 45 der Ausgaben.

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ergebnisse und besonderen Ermittlungen.

Alte Renten im Betrage von 37 000 M für 1925 = 40 % von 15 % Aufwertung = 2 220 G.M.

Goldmarkrenten 440 "

Naturalrenten:

257 kg Roggen,

2 110 " Kartoffeln,

17 238 " Milch,

2 214 " Schlachtrinder

und 1925 noch hinzutretende, rd. 6 000 "

Demnächstige Steigerung durch Rentenzugang nach Ablauf der Freijahre zu erwarten.

Wegen anderweitiger Einteilung sind die bisherigen §§ 5 und 6 vereinigt.

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ergebnisse und besonderen Ermittlungen.

Das Torfgeld beträgt in der Regel 4 % des Waggonpreises für 100 cbm Roh- torfmasse. Die Moorvogtsgebühren betragen 30 Pf. für ein Moorpfand.

216,8 ha Weiden, je Hektar 2½ St. =

540 St. Vieh à 50 G.M. 27 000 G.M.

25 ha Wiesen à 125 G.M. 3 125 "

100 Fuder Heide à 3 G.M. 300 "

Schafweide, 300 ha à 3 G.M. 900 "

31 325 G.M.

Sonstige Pachten, für Gastwirtschaften

2275 G.M. und für Streuparzellen 2225 G.M. 4 500 G.M.

Neuenfelde 4,8 ha à 130 G.M. Pacht 624 "

Ellenserdammergröden 32 "

36 481 G.M.

Siehe § 43 der Ausgaben. 15 000 M Grunderwerb

16 000 " Anlagekosten

31 000 M, Zinsen für 1925 veranschlagt auf 2000 M.

Westgröden, Größe 54 ha, Pacht veranschlagt auf 48 670 kg

Vollmilch à 12 Pf. = 5840,— G.M.

Dorfgröden 1127 M, 15 % Aufwertung = 169 G.M., davon für

1925 40 % = 67,60 "

Zu § 11 vgl. § 7 der Ausgaben. Die infolge Erwerbung von Grundstücken ein- kommenden Pachtgelder und Zinsen sind auf 80 000 G.M. veranschlagt, die Zinsen sind niedriger veranschlagt, weil zu § 17 der Ausgaben ein geringerer Betrag eingestellt und der Zinsfuß niedriger ist als im Vorjahr.

Ferner ist hier zu vereinnahmen der Gewinnanteil infolge Beteiligung an der Roggen-Rentenbank in Berlin.

Umstellungsaktien im Nennwerte von 24 000 R.M.

Gratisaktien im Nennwerte von . . . 2 400 "



§	1924 Voranschlag Goldmark	Voranschlagstitel	1925 Voranschlag Goldmark
12	11 000	Erstattung der Aufwendungen für Aufschließung der Domänenländereien zur Befiedlung — aus der Landeskasse —	12 000
13	—		—
14	—		—
15	—		—
		Zusammen	252 800
Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.			
16	250 000	Kaufgelder für veräußerte Grundstücke	196 000
17	—	Ablösungsgelder für abgelöste Berechtigungen	—
18	2 933 000	Aus Anleihe	2 000 000
19	—	Aus Abtrag durch die Verwaltung der Teichwirtschaft	—
20	1 000	Verschiedene Einnahmen aus Erstattung von Vorschüssen zu Wegebauten, von Baukostenzuschüssen u. a.	7 000
		Zusammen	2 203 000
Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien, Baracken usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten.			
21	—	Aus vorjährigen Ausgaben, die zur Wiedererstattung kommen	—
22	250 000	Aus Ausgaben für 1925, die zur Wiedererstattung kommen	250 000
23	—	Desgleichen (Lohnpflugarbeiten)	—
24	—		—
25	—		—
26	—	Aus Verlusterstattung	—
		Zusammen	250 000
Abchnitt IV: Teichwirtschaft in Ahlhorn. Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.			
27	—	Kassenbestand	—
28	—	Aus Verkauf von Grundstücken	—
29	500	Aus Forsten	200
30	32 000	Aus dem Fischereibetrieb	45 000
31	12 800	Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	8 700
32	19 000	Aus Anleihe zur Deckung der Anlagekosten, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, bis	31 000
33	750	Sonstiges	100
34	—	Zuschuß aus Abschnitt I zur Deckung von Verlust	—
		Zusammen	85 000

Bemerkungen

Siehe § 13 der Ausgaben.

Zu § 18:

Einnahmen:	
§ 16 . . .	196 000 G.M.
§ 17 . . .	— "
§ 19 . . .	— "
§ 20 . . .	7 000 "
§ 18 . . .	2 000 000 "
	<hr/>
	2 203 000 G.M.

Ausgaben:	
§ 16 . . .	— G.M.
§ 17 . . .	2 000 000 "
§ 18 . . .	150 000 "
§ 19 . . .	— "
§ 20 . . .	31 000 "
§ 21 . . .	— "
§ 22 . . .	22 000 "
	<hr/>
	2 203 000 G.M.

Zu § 19: Siehe § 38 der Ausgaben.

Der im Abschnitt III etwa entstehende Verlust ist aus den laufenden Einnahmen
— Abschnitt I — zu decken. Siehe § 2 der Ausgaben.

Aus 1923.

450 Zentner Fische à 100 G.M.

Ein Teil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird direkt für den Fischereibetrieb
verwandt.

Siehe § 20 der Ausgaben.



§	1924 Voranschlag Goldmark	Voranschlagstitel	1925 Voranschlag Goldmark
B. Ausgaben.			
Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.			
1	—	Vorschuß	—
2	—	Verlust aus Abschnitt III: Geschäftsbetrieb	—
3	—	Verlust aus Abschnitt IV: Landwirtschaft	—
4	44 000	Bergütungen an nicht festbesoldete Beamte, Reisekosten und für technische Vorarbeiten, Beiträge zu sozialen Versicherungen, Unfallrenten	41 000
5	2 000	Für Geschäftskosten der Verwaltung, Anschaffung von Schreib-, Zeichen- und Bürogegenständen, Unterhaltung und Vervollständigung der Meßgerätschaften, Bekanntmachungen, Druck- und Anzeigekosten usw.	9 600
6	4 000	Für Abgaben an Gemeinden und Genossenschaften von Grundstücken, die sich in Verwaltung des Siedlungsamts befinden (ohne Domänen)	7 000
7	180 000	Zinsen für Anleihen	80 000
8	16 000	Für Schulbaubeihilfen	18 800
9	5 000	Für Unterhaltung von Wegen, Wasserzügen, Bedeckungen und dergleichen . .	12 000
10	8 400	Für Unterstützung der Entwicklung der Kolonien, für Beihilfen an Ansiedler bei Anlegung von Brunnen, Dungstätten, Obstbaumpflanzungen, Gemüseanbau, Beispielswirtschaften, Unterstützungen zur Beschaffung von Maschinen, Förderung des Genossenschaftswesens bei den Ansiedlern, auch Zinsbeihilfen usw.	21 600
11	2 000	Für Bodenuntersuchungen, Wirtschaftsberatungen und Unvorhergesehenes . .	2 000
12	1 618	Für den Wangerooger Westgroden	5 120
13	11 000	Für die Aufschließung von Domänenländereien zur Besiedlung	12 000

Bemerkungen

Aus 1923.

Siehe § 26 der Einnahmen.

Siehe § 34 der Einnahmen.

Veranschlagt sind:		16 986 G.M.
Bergütung an Dr. Schumacher	4950 G.M.	
Koopmann	3282 "	
Peter	2790 "	
Pierai	2298 "	
Rode	1788 "	
zum Buttel	1878 "	
Bergütung der Moorbögte		6 000 "
Tagegelder und Reisekosten der Beamten, Ausschußmitglieder, Techniker usw. und der Amter, auch Mehlfilfe und dgl.		17 000 "
Beiträge zu sozialen Versicherungen usw.		750 "

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ausgaben und besonderen Ermittlungen einschl. 6100 G.M. für Benutzung der Geschäftsräume im Ministerialgebäude.

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ausgaben.

Zinsen für 1925/26 aufzunehmende Anleihen und für Vorschüsse der Landeskasse, veranschlagt auf 80 000 G.M.

Bis zu 200 G.M. einmalige Beihilfe für jede Ansiedlerstelle für durch die Anlegung der Siedlungen erforderlich werdende Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten (1924 Falkenberg-Peterswald 54, Husbäke 40, zusammen 94 Kolonate à 200 G.M. = 18 800 G.M.

Davon 7000 G.M. für Verbesserung und Unterhaltung der Vorflut und Zuwegung zu Torfmooren, welche von den Moorpächtern erstattet werden.

Brunnenzuschüsse	=	4 500 G.M.
Obstbäumebeschaffung 70 à 50	=	3 500 "
Maschinenbeschaffung	=	2 000 "
Zinsbeihilfen und Sonstiges	=	11 600 "

Zu § 11: Darunter 500 G.M. für Buchführungsstellen.

Zu § 12: Größe 54 ha, Kunstdünger	1 500 G.M.
Deichunterhaltung	200 "
Aufsicht	120 "
Planierungsarbeiten	300 "
Einfriedigungen	200 "
Begrüppungen	300 "
Windturbine mit Schnecke	2 500 "
	<hr/>
	5120 G.M.

Zu § 13: Siehe § 12 der Einnahmen.

Schulweg in Jadervorwerk 500 m	2 000 G.M.
Weg in der Zetelemarsch 1150 m	4 500 "
Weg in Ellenserdammergroden 950 m	3 500 "
Verbindungsweg vom Catharinengroden-Schlackenweg bis zum neuen Schlackenweg in Ellenserdammergroden 500 m	2 000 "



§	1924 Voranschlag Goldmark	Voranschlagstitel	1925 Voranschlag Goldmark
14	18 400	Zur Förderung der Landeskultur, insbesondere von genossenschaftlichen Kanalbauten, Beuserungen, Eindeichungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, zur Unterstützung an Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten sowie für technische Ermittlungen und Prüfungsarbeiten, Beihilfen zur Ausbildung von Landeskulturtechnikern, auch Beiträge des Staates zu den Kosten der Teilung der Marken, zur Förderung von Verkoppelungen, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie des Obst- und Gemüsebaues	19 800
15	16 500	Für Selbstbewirtschaftung von im Besitz des Siedlungsamts verbliebenen Ländereien	23 880
Zusammen			252 800
Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.			
16	—	Erstattung des Vorschusses aus der Landeskasse	—
17	3 000 000	Für Ankauf von Grundstücken	2 000 000
18	155 000	Für Anschließung der Grundstücke zur Besiedlung, Anlage und Verbesserung von Wegen, Wasserzügen, Kulturvorbereitungen (Landbaumotorarbeiten, Dampfpflugarbeiten) usw.	150 000

Bemerkungen

Zu § 14: Die Ausgaben sollen im einzelnen folgendermaßen Verwendung finden:

1.	800 G.M.	Beitrag für den Verein zur Förderung der Moorkultur,
2.	1 800 "	Beitrag für die Marschkulturkommission unter der Voraus- setzung, daß die Landwirtschaftskammer für denselben Zweck ebenfalls mindestens denselben Betrag zur Verfügung stellt,
3.	10 000 "	zur Anlage von Beispiels- und Unterstützungskulturen, für Kulturbeihilfen und dgl.,
4.	700 "	für chemische Analysen und sonstige Untersuchungen,
5.	500 "	zur Förderung der Forstwirtschaft,
6.	3 000 "	zur Förderung des Obst- und Gemüsebaues,
7.	500 "	Reisefkosten des Landesobstgärtners,
8.	1 000 "	Teilung der Wulfenauer Mark und Verkoppelung des Bechtaer Moores und Dytthermoores,
9.	1 500 "	Sonstiges.
	<u>19 800 G.M.</u>	

Zu § 15: Für Selbstbewirtschaftung von im Besitz des Siedlungs-
amts verbliebenen Ländereien und Gebäuden, 241,8 ha Wiesen
und Weiden 20 880 G.M.

Für Unterhaltung von Gebäuden und Gefangenen-Unter- kunftshäusern (Ipswegermoor und Moorburgermoor), Ostern- burger alte Spinnerei, Schwaneburger Baulichkeiten, 3 Gast- wirtschaften (Ihausen, Kellerhöhe und Streefermoor), 1 Landbaumotorführerhaus mit Landbaumotorschuppen und Dünger-schuppen in den Viehweiden	3 000 "
	<u>23 880 G.M.</u>

Aus 1923.

Zu dem Ankauf sind in erster Linie die Einnahmen aus den §§ 16, 17, 19 und 20
zu verwenden; soweit diese Mittel nicht ausreichen und sonstige Einnahmen
hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die Kosten durch Anleihe zu decken.
Die Ausgaben bedürfen in jedem Einzelfalle der Zustimmung des Ministeriums
des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Zu § 18: Für Anschließung von Grundstücken zur Besiedlung usw.

a) Kolonie Falkenberg, Restarbeiten	2 000 G.M.
b) " Böselerfeld, rd. 500 ha	9 000 "
c) " Moorburgermoor, rd. 900 ha	3 000 "
d) Weideanlage daselbst (zweite Hälfte, rd. 11,2 ha)	8 000 "
e) Fortführung der Mittelweg-Besiedlung im Neuenburger- moor	32 000 "
f) Kolonie Kellerhöhe	400 "
g) " Scharrelerdamm, 296,3 ha	5 800 "
h) " Wulfenauer Mark, rd. 177 ha	300 "
i) " Elstener Moor, rd. 105 ha	800 "
k) " Edewechterdamm, rd. 120 ha	2 800 "
l) " Ipswegermoor, rd. 900 ha	22 000 "
(Hauptentwässerung 7000 G.M., Binnenentwässe- rung 11 360 G.M., Wege und Brücken 3640 G.M.) Der Sielbau wird im Sommer 1925 zur Ausfüh- rung kommen.	
m) " Ellerbrof	300 "
n) " Hespensbusch	2 500 "
o) Landbaumotorarbeiten, 200 ha Bearbeitung in den Kolonien Böselerfeld, Falkenberg, Elstenermoor, Moorburgermoor, Ipswegermoor, Kleefeld und Scharrelerdamm	15 000 "
p) Zuschüsse für Langendamm	3 000 "
q) Herstellung des Verbindungsweges Scharrel-Elisabethsehn zwecks Abgabe als Gemeindeweg, 1/3 Anteil	3 000 "
r) Herrichtung von abgebrannten Forstflächen in Petersfeld zur Besiedlung	9 000 "
s) Verbesserung von Vorfluten und Binnenentwässerungen, sowie Bewegungen von staatlichen Grundstücken, auch Sonstiges	31 000 "
	<u>150 000 G.M.</u>



§	1924 Voranschlag Goldmark	Voranschlagstitel	1925 Voranschlag Goldmark
19	—	Schuldenabtrag	—
20	19 000	Zuschuß für die Verwaltung der Leichwirtschaft zur Deckung der durch die laufenden Einnahmen ungedeckten Anlagelkosten der Leichwirtschaft Ahlhorn, bis zu	31 000
21	—	Zuschuß für die Befestigung des Wangerooger Westgrödens	—
22	10 000	Gewinn aus Grundstücksverkäufen	22 000
		Zusammen	<u>2 203 000</u>
Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, Lohnpflugarbeiten.			
23	—	Vorschuß	—
24	246 000	Ausgaben, die zur Wiedererstattung gelangen	246 000
25	—	Desgleichen Lohnpflugarbeiten	—
26	—		—
27	—		—
28	4 000	Gewinn	4 000
		Zusammen	<u>250 000</u>
Abchnitt IV: Leichwirtschaft in Ahlhorn. Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.			
29	—	Vorschuß	—
30	15 000	Für Erwerb von Grundstücken	15 000
31	1 000	Für Neubauten und Umbauten	7 000
32	2 000	Für Neukulturen	2 300
33	2 400	Für Aufforstungen	3 650
34	3 000	Für Ausbau der Teiche	2 600
35	2 000	Für den Ausbau einer Forellenzuchtanstalt	4 700
36	1 000	Für Neuanschaffung von totem Inventar	1 000
37	1 000	Für Neuanschaffung von lebendem Inventar	2 000
38	—	Schuldenabtrag	—
39	600	Für Gebäudereparaturen	500
40	18 300	Fischereibetriebskosten	21 100
41	12 800	Landwirtschaftliche Betriebskosten	12 860

Bemerkungen

Zu den Anlagekosten vgl. § 32 der Einnahmen.

Zu § 22: Vgl. § 2 der Einnahmen.

Aus 1923.

Vgl. § 3 der Einnahmen. Zur Deckung von laufenden Ausgaben.

Aus 1923.

Neubau der Unterkunftsräume für das Strafgefangenen-Kommando.

6 ha Nachpflanzung der vorjährigen Kulturen = 600 G.M.,
 15 „ Neuaufforstung veranschlagt zu 3050 „

Herstellung von Dämmen an der Nordseite der Teichwirtschaft,
 ca. 5000 cbm Boden bewegen à 0,40 G.M. 2 000 G.M.,
 Material für Mönche und Durchlässe 600 „

Zu § 35. Das Betriebsgebäude ist fertiggestellt. Noch erforderlich der Ausbau von
 Brutteichen und die Beschaffung des Inventars.

Zu den §§ 30—35: Überschreitungen sind gestattet, wenn sie durch Ersparnisse
 dieser Paragraphen gedeckt werden.

Für Fischereibetrieb 500 G.M.
 Für landw. Betrieb 500 G.M.

Für Fischereibetrieb.
 Für landw. Betrieb (Jungvieh, Zuchteber, Pferde).

Siehe § 19 der Einnahmen.

Darunter Vergütungen an Angestellte: Thien 2436 G.M.
 Mjche 1350 G.M.



§	1924 Voranschlag Goldmark	Voranschlagstitel	1925 Voranschlag Goldmark
42	5 000	Gehalt des Betriebsleiters, Geschäftskosten, Dienstreisen, Steuern usw.	10 000
43	950	Verzinsung des Anlagekapitals	2 000
44	—	Unvorhergesehenes	290
45	—	Gewinn, abzuführen an die Kasse des Siedlungsamts	—
Zusammen			85 000

Bemerkungen

Veranschlagt auf Grund der vorjährigen Ausgaben. Gehalt des Betriebsleiters 5352 G.M., an die Landeskasse zu erstatten.

15 000 G.M. für Grunderwerb und 16 000 G.M. für sonstiges Anlagekapital sind voraussichtlich durch Betriebseinnahmen nicht gedeckt und als neue Schuld aufzunehmen.

Siehe § 4 der Einnahmen.

Gesamtfläche der Teichwirtschaft 511 ha, hiervon Teichflächen	173 ha
einschließlich 4 ha Winterteiche und 14 ha Staubecken (davon 12 ha als Fischteiche). Von diesen werden in der Regel 40 ha nicht bespannt. Von diesen 40 ha werden etwa 20 ha zu landwirtschaftlicher Zwischenutzung — Anbau von Sommerfeldfrüchten — benutzt, etwa 20 ha ohne landwirtschaftliche Zwischenutzung gesömmert.	
Ständig landwirtschaftlicher Nutzung dienende Flächen	48 "
einschließlich 6,3 ha Pachtland für Steuerleute.	
Forsten	132 "
Unkultiviert — Wege usw. —	158 "
davon geeignet zur Aufforstung	68 ha,
" " " landw. Nutzung	20 "
" " " für Fischteiche	34 "
als Wasserzüge, Dämme, Wege	36 "



Siedlungsamt Oldenburg.
Teichwirtschaft Ahlhorn.

Goldmark = Eröffnungs = Bilanz

nach dem Stande vom 1. April 1924.

Aktiva	Goldmark	Passiva	Goldmark
1. Grundbesitz 508 ha		1. Schulden	6 100
davon:		2. Schulden-Abtrag	329 900
a) Teichflächen 173 ha	173 000	3. Verbesserungsfonds:	
b) ständig ldm. genutzte Flächen 47 "	47 000	a) Grundstücke ohne Forsten	—
c) Forstflächen m. Bestand . 122 "	36 600	b) Forsten	—
d) unkult. Flächen, Wege usw. 166 "	16 600	c) Gebäude	—
2. Gebäude	25 000	d) lebendes Inventar	—
3. Totes Inventar	5 100	e) totes Inventar	—
4. Lebendes Inventar		4. Betriebsfonds:	
a) Fische	21 050	a) nicht verwerteter Zuwachs an lebendem	
b) Schweine	2 670	Inventar — Vorräte	—
c) Pferde	3 900	b) Kassebestand und Forderungen	—
d) Rindvieh	1 800		
5. Vorräte	3 280		
6. Barbestand und Außenstände	—		
	336 000		336 000

Anlage 2.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der Verband der Züchter des oldenburgischen eleganten schweren Kutschpferdes will seine besonders seit der Zusammenlegung des nördlichen und südlichen Pferdezüchterverbandes nicht mehr ausreichenden Geschäftsräume von Rodenkirchen nach Oldenburg verlegen. Die Beschaffung eines geeigneten Gebäudes oder Bauplatzes ist dem Verbande bisher nicht gelungen, da die Geschäftsräume am Pferdemarktplatz oder doch wenigstens in dessen unmittelbarer Nähe belegen sein müssen, und hier Gebäude oder Bauplätze nicht zur Verfügung standen. Der Pferdezüchterverband hat jetzt beim Staat beantragt, ihm das alte Landtagsgebäude am Pferdemarktplatz, das seit 1917 dem Vaterländischen Frauenverein für die Einrichtung eines Säuglingsheims bis auf weiteres unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist, das sich aber für diese Zwecke nach ärztlichem Gutachten als geeignet nicht erwiesen hat, zu verkaufen. Der Stadt Oldenburg ist es inzwischen nach längerem Bemühen gelungen, ein Gebäude für die Unterbringung des Säuglingsheims anzukaufen. Dabei ist die Stadt von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Staat den Ankauf mit nicht unerheblichen Mitteln unterstützen werde.

Das Staatsministerium hat sich nach Prüfung der Sachlage unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages bereit erklärt, einmal das alte Landtagsgebäude an den Pferdezüchterverband zu einem Preise von 50 000 Reichsmark zu verkaufen und weiter diesen Kaufpreis der Stadt Oldenburg für den Ankauf des Gebäudes für das Säuglingsheim zur Verfügung zu stellen. Der Kaufpreis soll zur Hälfte sofort nach Abschluß des Kaufvertrages und zur andern Hälfte am 1. April 1926 zahlbar und bis dahin mit 8 Prozent jährlich verzinslich sein.

Das alte Landtagsgebäude hat einen Brandkassenwert von 39 300 Reichsmark und eine Grundfläche von 10,31 Ar. Wenn sich das Staatsministerium zu dem mäßigen Kaufpreis von 50 000 Reichsmark entschlossen hat, so ist das darin begründet, daß die Unterbringung des Pferdezüchterverbandes in Oldenburg als eine allgemeine Landes Sache angesehen werden darf, und daß der Staat sich weiter ein Wiederkaufsrecht für den Fall vorbehält, daß der Käufer das Gebäude zu dem Ankauuszweck nicht mehr verwenden sollte. Gleichzeitig hat das Staatsministerium mit Rücksicht darauf, daß das Säuglingsheim in hervorragendem Maße sozialen Zwecken und gleichzeitig auch den Interessen weiter Bezirke des Landes dient, den Kaufpreis der Stadt Oldenburg mit der Bedingung zur Verfügung gestellt, dafür ein Gebäude für die Unterbringung des Säuglingsheims zu schaffen und zu unterhalten. Es würde die Aufrechterhaltung des Säuglingsheims in Oldenburg wesentlich erschweren, wenn dem Heim, dem bisher unentgeltlich ein Staatsgebäude zur Verfügung stand, nicht auch in gleicher Weise für die Zu-



kunft die Unterstützung des Staates gewährt würde. Das Staatsministerium glaubt dies am zweckmäßigsten dadurch erfüllen zu können, daß es die Kaufsumme für den Ankauf des Gebäudes für das Säuglingsheim bereit stellt. Der Stadt Oldenburg verbleiben daneben noch erhebliche Lasten für die Unterbringung des Säuglingsheims.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle genehmigen,

1. daß das alte Landtagsgebäude dem Verbands der Züchter des oldenburgischen eleganten schweren Kutschpferdes für 50 000 Reichsmark verkauft wird,
2. daß der Kaufpreis der Stadtgemeinde Oldenburg mit der Bedingung, dafür ein Gebäude für die Unterbringung des Säuglingsheims zu schaffen und zu unterhalten, überlassen wird.

Oldenburg, den 1. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



Anlage 3.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Von der Aufstellung eines förmlichen Voranschlags ist, wie im Vorjahre, Abstand genommen.

Abgesehen von etwaigen Ablösungsgeldern stehen bestimmte Einnahmen nicht in Aussicht.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, die jeweils zur Verfügung stehenden Staatgutskapitalien

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
- b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten und von zur Kultur geeigneten Flächen

bewilligen zu wollen.

II. In einer dem Landtage in einer Ausfertigung zugehenden Anlage ist über das Rechnungsergebnis für 1923 im einzelnen und über den Vermögensbestand Auskunft gegeben. Im übrigen darf auf die dem Landtage vorzuliegenden Hauptbücher der Buchhalterei verwiesen werden.

Oldenburg, den 1. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 4.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lüneburg für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht aufzustellen gewesen.

Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich in der Hauptsache auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel

- a) zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Insterparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
- b) zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufzucht geeigneten Ländereien,
- c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,

bewilligen zu wollen.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgeföhren werden.

Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand werden zur Entschädigung für nach der Verfassung aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit Vorstehendem einverstanden erklären zu wollen.

II. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Rechnungsjahr 1923 ist eine besondere Übersicht aufgestellt, die dem Landtage in einer Ausfertigung zugeht.

Oldenburg, den 1. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



Anlage 5.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes=teils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1925/26 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht aufzustellen gewesen, da bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt werden können.

Der Bestand der Staatsgutskapitalien war Ende des Rechnungsjahres 1923/24 174 321,82 Papiermark.

Die Staatsregierung beantragt, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Oldenburg, den 1. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



Anlage 6.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Der vom 3. Landtage in seiner 3. Versammlung zum Stellvertreter eines Mitgliedes der Rentensfeststellungskommission gewählte Hausmann D. Brüntjen in Ohrwege hat die auf ihn gefallene Wahl aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt.

Das Staatsministerium ersucht den Landtag, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Oldenburg, 30. April 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.



Anlage 7.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beehrt sich dem Landtage anliegend einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 mit dem Antrage vorzulegen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, 30. April 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

Artikel 1.

In Artikel 19 wird hinter Absatz Ziffer 4 als Absatz Ziffer 5 und 6 eingefügt:

„(5) Wahlvorschläge dürfen nur Personen in Vorschlag bringen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zugewählt werden können. Sie müssen mindestens die dreifache Zahl der zuzuwählenden Mitglieder oder Stellvertreter enthalten. Die Wahlvorschläge der Berufsvereinigungen müssen sich auf solche Personen beschränken, deren berufliche Interessen von ihnen vertreten werden.

(6) Wahlvorschläge, die den vorstehenden Vorschriften entsprechen, sind bei der Zuwahl zu berücksichtigen, wenn die Vereinigung oder der Verband einen erheblichen Teil der zuwählbaren Personen umfaßt, und wenn ihr Bezirk sich über einen erheblichen Teil des Kammerbezirks erstreckt. Die Berücksichtigung hat derart zu erfolgen, daß aus der Gruppe, für die ein oder mehrere solcher Wahlvorschläge vorliegen, andere als vorgeschlagene Personen nicht zugewählt werden dürfen.“

Artikel 19 Absatz Ziffer 5—7 erhalten die Ziffern 7—9.

Artikel 2.

Im Artikel 14 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

Hinter Artikel 19 wird als Artikel 19a eingefügt:

„Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl (Artikel 14), über den Verlust der Wählbarkeit (Artikel 18) sowie ferner



wegen Nichtberücksichtigung von Wahlvorschlägen für die Zuwahl durch die unmittelbar gewählten Kammermitglieder ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Entscheidung des Ministeriums kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.“

Artikel 3.

Im Artikel 24 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Im Artikel 24 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Begründung.

Mit seinem Schreiben vom 13. März 1923 hat der Landtag eine Eingabe des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte, Landesverein Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes (Abklatz S. 174), der Regierung im Sinne der Ausführungen des Ausschußberichts zur Erledigung überwiesen. Im Ausschußbericht ist gesagt, daß der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, daß die Vorschläge der Berufsorganisationen unbedingt eine Berücksichtigung finden sollten. Im Rahmen der jetzigen Bestimmungen sei diese Garantie nicht gegeben. Es müsse deshalb eine Gesetzesänderung vorgenommen werden, die die Wünsche der Berufsorganisationen, soweit nicht Gründe schwerwiegender Art entgegenstehen, berücksichtige.

Dem Landtage ist dazu mitgeteilt worden, daß ihm vor der nächsten ordentlichen Wahl zur Landwirtschaftskammer der Entwurf einer Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vorgelegt werden solle. Da die Wahl im Herbst 1925 stattzufinden hat, ist dieser Zeitpunkt nunmehr gekommen, und ist durch den Artikel 1 des vorstehenden Gesetzentwurfes dem Landtagsbeschluß entsprochen worden.

Wenn das Landwirtschaftskammergesetz für die besonderen Berufsangehörigen, denen gemäß Artikel 19 eine eigene Vertretung ihrer Interessen in der Landwirtschaftskammer gesichert werden soll, die Zuwahl durch die unmittelbar gewählten Kammermitglieder vorschreibt, so sind hierfür praktische Erwägungen maßgebend gewesen. Die Aufstellung eines besonderen Wahlkörpers würde für die Angehörigen der Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die in Oldenburg fast ausnahmslos auch sonst schon Angehörige des landwirtschaftlichen Berufsstandes und als solche wahlberechtigt zur Landwirtschaftskammer sind, praktisch kaum durchführbar sein, und auch die Zusammenfassung der Angehörigen des Gartenbaues und der in der landwirtschaftlichen Verwaltung hauptberuflich beschäftigten Beamten zu besonderen Wahlkörpern würde erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Dadurch, daß bestehenden Berufsvereinigungen durch das Gesetz Gelegenheit gegeben ist, Wahlvorschläge zu machen, sollte dem Grundsatz, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen einer bestimmten Gruppe für die Wahl ihres Vertreters den Ausschlag zu geben hat, Genüge geleistet werden. Wenn sich nun herausgestellt hat, daß der bisherige Wortlaut des Gesetzes diesem Grundsatz nicht zur Durchführung verhilft, so wird doch eine Änderung nicht derart vorgenommen werden können, daß der Landwirtschaftskammer die Berücksichtigung aller Wahlvorschläge zur Pflicht gemacht wird, weil damit gerechnet werden muß, daß für eine Gruppe mehrere Vor-



schläge eingehen, die Zahl der zuzuwählenden Mitglieder aber beschränkt ist. Der vorstehende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die Berücksichtigung der Wahlvorschläge von ihrem Gewicht abhängig ist.

Im Artikel 2 des Entwurfs ist weiter, um nicht den unmittelbar gewählten Kammermitgliedern die alleinige Beurteilung des Gewichts der Wahlvorschläge zu überlassen, gegen Ablehnung der Wahlvorschläge Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig erklärt worden, dessen Entscheidung durch Klage beim Obergericht angefochten werden kann. Gleichzeitig ist hier gegen Beschlüsse der Landwirtschaftskammer über die Gültigkeit der Wahlen zur Landwirtschaftskammer und über den Verlust der Wählbarkeit und damit der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer, die nach dem geltenden Gesetz endgültig waren, der Beschwerdebeweg eröffnet. Es erschien das notwendig, da es sich in der Regel um Fragen von vorwiegend rechtlicher Bedeutung handelt, in denen dem von einem Beschluß der Landwirtschaftskammer Betroffenen weitere Rechtsgarantien gegeben sein müssen, als das bisher vorgeesehen war.

Die Landwirtschaftskammer hat den Artikeln 1 und 2 des vorstehenden Entwurfs zugestimmt und gleichzeitig die unter Artikel 3 vorgesehene Änderung des Gesetzes beantragt.

Nach Artikel 24 des Landwirtschaftskammergesetzes muß unter den Besitzern und unter den Stellvertretern der Besitzer des Vorstandes der Landwirtschaftskammer jeder Wahlkreis und jede Wahlgruppe vertreten sein. Während der ursprünglich dem Landtag vorgelegte Regierungsentwurf eines Landwirtschaftskammergesetzes die Bildung von 3 Wahlgruppen vorsah, in die aus jedem Wahlkreis je 3 und aus dem Wahlkreis 4 je 4 Mitglieder zu wählen waren, und somit der Landwirtschaftskammer für die Vorstandswahl Bewegungsfreiheit ließ, ist durch die vom Landtag beschlossene Einteilung der Wahlberechtigten in 4 Wahlgruppen der Kammer diese Bewegungsfreiheit völlig genommen worden. Da nunmehr jeder Wahlkreis, abgesehen vom Wahlkreis 4, in jeder Wahlgruppe nur noch mit 2 Kammermitgliedern vertreten ist, stehen aus diesen Wahlkreisen für jedes Amt als Besitzer des Vorstandes nur 2 Personen zur Auswahl zur Verfügung, von denen zwangsläufig die eine als Besitzer, die andere als sein Stellvertreter gewählt werden muß. Legt der Besitzer sein Amt nieder, so muß ebenso zwangsläufig sein Stellvertreter zum Besitzer, der abgehende Besitzer aber selbst wieder zum Stellvertreter gewählt werden. Wenn in einem Wahlkreise, dem der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer angehört, der Besitzer im Vorstande aus derselben Wahlgruppe gewählt werden muß, der der Vorsitzende angehört, so ist für diesen Besitzer ein Stellvertreter überhaupt nicht mehr vorhanden.

Diese Erwägungen lassen eine Änderung des Artikels 24 des Landwirtschaftskammergesetzes unbedingt geboten erscheinen und haben das Staatsministerium veranlaßt, dem Antrage der Landwirtschaftskammer zuzustimmen.

Die vorgeschlagene Änderung hält an dem Grundsatz, daß jeder Wahlkreis und jede Wahlgruppe im Vorstande vertreten sein muß, fest. Durch die Erweiterung des Vorstandes um drei Mitglieder wird der Kammer die notwendige Bewegungsfreiheit gegeben. Sie kann nunmehr ohne Rücksicht auf Wahlkreise und Wahlgruppen die ihr am meisten geeignet erscheinenden Kammermitglieder zum Amt eines Vorstandsmitgliedes berufen. Auch im übrigen erscheint die Erweiterung des Vorstandes nicht nur unbedenklich, sondern sogar erwünscht, da gerade beim Vorstande das Schwergewicht der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer liegt.



In den Verhandlungen der 3. Versammlung des 2. Landtages ist ferner zu den Eingaben des Deutschen Bauernbundes, Bezirk Oldenburg-Ostfriesland, und der Vereinigung der Feuerleute, Pächter und Kleinlandwirte vom Landtage an das Staatsministerium das Ersuchen gerichtet worden, baldmöglichst zu prüfen, ob tatsächlich bei dem gegenwärtigen Wahlsystem (bei den Wahlen zur Landwirtschaftskammer) eine Benachteiligung der kleinen und mittleren Betriebe in der Landwirtschaft eingetreten ist, und von dem Ergebnis dieser Prüfung dem Landtage Mitteilung zu machen. In Ausführung dieses Ersuchens hat das Staatsministerium den Vorstand der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer beauftragt, unter Zugrundelegung der für die Landwirtschaftskammerwahl am 5. November 1922 aufgestellten Wählerlisten die erforderlichen Feststellungen zu machen und darüber zu berichten. Die Feststellung hat sich erstreckt auf:

1. die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt und daneben die Zahl der Familienangehörigen dieser Wahlberechtigten, die als solche in der gleichen Gruppe wahlberechtigt sind,
2. die Gesamtgröße der von den Wahlberechtigten selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturläche (Spalte 6 der Wählerliste),
3. die Gesamtgröße der von den Wahlberechtigten verpachteten landwirtschaftlichen Kulturläche (Spalte 7 der Wählerliste),
4. die Gesamtgröße der von den Wahlberechtigten selbst bewirtschafteten gartenbaummäßig genutzten Kulturläche (Spalte 8 der Wählerliste).

Die Ermittlungen sind für jede Wahlgruppe gesondert vorgenommen worden.

Bedauerlicherweise kann dem hierbei gewonnenen Material eine besondere Bedeutung nicht beigelegt werden. In den Wahlkreisen 3 und 4, in denen für jede Wahlgruppe nur je ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, hat eine Wahl nicht stattgefunden. Infolgedessen sind in einer größeren Anzahl von Gemeinden angeblich Wählerlisten überhaupt nicht aufgestellt worden, jedenfalls nicht zu erlangen. Auch in den Wahlkreisen 1 und 2, in welchen in der Wahlgruppe 1 nicht gewählt wurde, ist das Material lückenhaft. Teils sind die Wählerlisten inzwischen verloren gegangen, teils sind sie unvollständig aufgestellt, indem beispielsweise in einigen Listen die Angabe der von den Wahlberechtigten bewirtschafteten Fläche fehlt.

Durch das noch als brauchbar anzusehende Material werden erfaßt:

im Wahlkreis 1	16 von 20 Gemeinden,
im Wahlkreis 2	22 von 30 Gemeinden,
im Wahlkreis 3	20 von 35 Gemeinden,
im Wahlkreis 4	8 von 34 Gemeinden.

Eine Zusammenfassung der gefundenen Zahlen ergibt folgendes Bild:

I.

a) Zahl der Wahlberechtigten:

	Wahlkreis I	Wahlkreis II	Wahlkreis III	Wahlkreis IV
Wahlgruppe 1	351	574	586	324
" 2	1042	721	569	532
" 3	4356	2614	1710	2124
" 4	667	896	488	441
	6416	4805	3353	3421



b) Wahlberechtigte Familienangehörige dieser Wahlberechtigten:

	Wahlkreis I	Wahlkreis II	Wahlkreis III	Wahlkreis IV
Wahlgruppe 1	512	694	624	546
" 2	1532	1034	601	834
" 3	4932	3265	1544	2907
" 4	236	473	78	44
	7212	5466	2847	4331

II.

a) Von den Wahlberechtigten selbstbewirtschaftete Fläche in Hektar:

	Wahlkreis I (16 Gemeinden)	Wahlkreis II (22 Gemeinden)	Wahlkreis III (20 Gemeinden)	Wahlkreis IV (8 Gemeinden)
Wahlgruppe 1	14 974,3204	24 960,9737	20 347,0600	11 122,3000
" 2	18 122,4802	12 634,8313	10 307,3200	8 927,2000
" 3	22 822,4802	14 468,0658	7 952,2800	10 765,6000
" 4	244,2600	148,1000	54,3400	14,7000
	56 164,0408	52 211,9708	38 711,4000	30 824,8000

zusammen 66 Gemeinden mit 177 917,2116 ha.

b) Von den Wahlberechtigten verpachtete Kulturlächen in Hektar:

	Wahlkreis I	Wahlkreis II	Wahlkreis III	Wahlkreis IV
Wahlgruppe 1	3 042,6800	5 080,5974	6 320,4710	5 567,2000
" 2	1 031,2000	1 093,4874	1 138,1400	885,0500
" 3	453,3064	230,2100	270,8000	70,8000
" 4	4,0700	13,8500	—	—
	4 531,2569	6 418,1448	7 729,4100	6 530,05

zusammen 25 208,8617 ha.

(Mit diesen Flächen ist ein zweifaches Wahlrecht verbunden, sie sind in den unter IIa aufgeführten Flächen bereits enthalten.)

Nach der Betriebsstatistik von 1907, die letzte, die zum Vergleich herangezogen werden kann, beträgt die landwirtschaftlich genutzte Fläche:

Wahlkreis I (20 Gemeinden)	60 029 ha
" II (30 ")	59 444 ha
" III (35 ")	70 704 ha
" IV (34 ")	83 108 ha

zusammen 114 Gemeinden 273 285 ha.

Soweit bei der Unvollständigkeit des Materials Schlussfolgerungen berechtigt sind, wird die Annahme bestätigt, daß durch die gesetzliche Gruppeneinteilung besonders die Gruppe 1 bevorzugt und die Gruppe 3 benachteiligt wird. Ganz besonders fällt im Wahlkreis I auf, daß die Gruppe 3 gegenüber Gruppe 1 nicht allein der Zahl der Wahlberechtigten nach, und zwar um mehr als das 12fache überwiegt, sondern daß auch die von ihr vertretene Fläche mehr als das 1½fache derjenigen in Gruppe 1 ausmacht. Auf der andern Seite wird fraglos die Wahlgruppe 4 in allen Wahlkreisen sowohl nach der Zahl der ihr angehörenden Wahlberechtigten als nach der Größe der von ihr vertretenen Fläche stark begünstigt.

Unter diesen Umständen wird eine Änderung der Wahlgruppeneinteilung in das Auge gefaßt werden müssen. Das Staatsministerium glaubt aber nicht, das ihm jetzt vorliegende unvollständige Material als Grundlage für eine Gesetzesänderung benutzen zu dürfen. Es wird veranlassen, daß bei den kommenden Landwirtschaftskammerwahlen im Herbst 1925 in allen Gemeinden zuverlässige Wählerlisten aufgestellt werden und an der Hand dieser Wählerlisten eine vollständige Statistik schaffen. Es weist ferner darauf hin, daß im Sommer 1925 im ganzen Reich eine neue umfangreiche landwirtschaftliche Berufs- und Betriebszählung vorgenommen wird, die gleichfalls für die Frage einer Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes wertvolle Aufschlüsse geben wird.

Anlage 8.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In Verfolg des Rundschreibens des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Mai 1924 — II/515 — und eines selbständigen Antrages des Abgeordneten Meyer-Holte vom 3. Juni 1924 (Landtagsschreiben vom 24. Juni 1924) ist es der Staatsregierung gelungen, aus den von der Deutschen Rentenbank für landwirtschaftliche Meliorationen zur Verfügung gestellten Mitteln für verschiedene Unternehmungen Kredite zu erlangen. Es haben bislang an Meliorationskrediten erhalten:

1. die Genossenschaft zur Eindeichung des Ellenserdammer Grodens am 11. Juni 1924 56 000, am 22. Juli 70 000 und am 29. August 60 000, zusammen	186 000 R.M.
2. die Stedinger Sielacht am 12. Sep- tember 1924	50 000 „
3. die Entwässerungsgenossenschaft am Rembser See am 22. September 1924	17 500 „
4. der Landwirt Deltjen in Feringhave am 4. November 1924	22 000 „
5. die Delmenhorster Wasseracht für Zwecke der Bewässerung der Nordwisch bei Hasbergen am 19. Dezember 1924	12 000 „
insgesamt	287 500 R.M.

In allen Fällen hat die Staatsregierung auf Verlangen des Kreditgebers für die ordnungsmäßige Erfüllung der an die Hergabe der Kredite geknüpften Bedingungen die Garantie übernommen.

Die weitere Bedingung für das Land, sich in gleicher Weise, und zwar grundsätzlich mit der Hälfte der aus Reichsmitteln hergegebenen Darlehenssumme an der Kreditgewährung zu beteiligen, konnte bei der Ellenserdammer Eindeichungsgenossenschaft, der Stedinger Sielacht und der Delmenhorster Wasseracht dadurch als erfüllt angesehen werden, daß für diese Unternehmungen bereits an anderer Stelle im Landeshaushalt erhebliche Beträge zur Verfügung gestellt waren. Der Landwirt Deltjen in Feringhave hat auf ein Landesdarlehen nachträglich verzichtet. Nur im Falle der Entwässerungsgenossenschaft am Rembser See hat die Staatsregierung bedingungsgemäß bei den außerordentlichen Ausgaben im Haushalt des Landesteils Lüneburg ein Darlehen in Höhe des halben Reichsdarlehens zur Verfügung gestellt.

Nach Vorstehendem beantragt die Staatsregierung, der Landtag wolle

1. die Garantieübernahme des Oldenburgischen Staates in den angegebenen Fällen bestätigen und die Staatsregierung ferner ermächtigen, in etwaigen zukünftigen Fällen gleicher Art ebenfalls staatlicherseits die Garantie zu übernehmen,



2. im Falle der Entwässerungsgenossenschaft am
Kembjer See die Bereitstellung eines Landesdar-
lehens von 8750 R.M. bei den außerordentlichen
Ausgaben im Haushalt des Landesteils Lübeck für
das Rechnungsjahr 1924 nachträglich genehmigen.

Oldenburg, den 1. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.



Anlage 9.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag läßt das Staatsministerium hierneben eine auf Grund des § 37 der Oldenburgischen Verfassung vom Staatsministerium erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle zu dieser Verordnung seine verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

R. W e b e r.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben.

Oldenburg, den 26. März 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen, mit Vergütung der vorgeschriebenen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

§ 2.

Die Vorschriften der Artikel 55 § 1 und 56 § 3 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 treten in folgender Fassung wieder in Kraft:

I.

Artikel 55, § 1.

Zivilstaatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder das



65. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die Zivilstaatsdiener treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister.

II.

Artikel 56, § 3.

Ordentliche Richter können bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts unter Beobachtung der im Artikel 44 § 2 gegebenen Bestimmungen in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nicht verweigert werden.

§ 3.

Die Vorschrift des Artikels 6 § 1 des Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst, deren Versetzung in den Ruhestand und Stellung zur Disposition, vom 2. April 1855 wird mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß an die Stelle des Wortes „70te“ das Wort „65te“ tritt und folgender Satz nachgefügt wird: „Die Militärpersonen treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.“

§ 4.

Wird ein nach dem Artikel 3 des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 ausgeschiedener Beamter im Staatsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehaltes die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

§ 5.

(1) Beamte und Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden.

(2) Das Staatsministerium kann von der vorstehenden Bestimmung Ausnahmen zulassen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen im Widerspruch steht.

(3) Im Bedarfsfalle sind nach Möglichkeit leistungsfähige auf Grund des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder zur Disposition gestellte Beamte einzustellen.

§ 6.

Die Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht. Die Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums ist erforderlich, wenn die Anordnung im Geschäftskreise eines anderen Ministeriums getroffen wird. Für die Volksschullehrer ist in solchen Fällen die Genehmigung der zuständigen oberen Schulbehörde erforderlich.

§ 7.

(1) Angestellte dürfen nicht eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können und

a) es sich um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder

b) in sonstigen Fällen, wenn das Staatsministerium zustimmt. Es darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

(2) Bei Neueinstellungen sind tunlichst auf Grund des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene Angestellte zu berücksichtigen.

§ 8.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Beamten, Lehrkräfte und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

(2) Für die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich.

(3) Die Einstellung von Beamten und Anwärtern und von Angestellten ist der Gemeindevertretung mitzuteilen und bedarf deren Genehmigung.

(4) Konfessionelle Minderheitenschulen dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums errichtet werden.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 10.

Rechte, die auf Grund der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 26. Februar 1924 zur Herabminderung der Personalausgaben und des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 erworben sind, bleiben bestehen.

§ 11.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

(2) Auf Zivilstaatsdiener und Beamte der Gendarmerie, die auf Grund des Artikels 55, § 1 Abs. 2 Satz 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Artikels 1 I Ziffer 2 des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 oder auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1 II des oldenburgischen Personalabbaugesetzes zum 1. April d. Js. in den Ruhestand zu treten hätten, finden die Vorschriften der §§ 2 bezw. 3 dieser Verordnung Anwendung.

(3) Die §§ 5, 7, 9 dieser Verordnung treten am 31. März 1926 außer Kraft. Das Staatsministerium ist ermächtigt, durch Verordnung diese Bestimmungen früher außer Kraft zu setzen, soweit dies reichsgesetzlich zulässig ist.

Oldenburg, den 26. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein. R. Weber.

(L. S.)

Dr. Christians.

Begründung.

Nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 der Personalabbauverordnung des Reichs vom 27. Oktober 1923 — R.G.Vl. II, I, S. 999 fg. — (P.M.V.) sind die Länder berechtigt und verpflichtet, für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine den allgemeinen Grundsätzen der Art. 1—9 und 15 der Ver-



ordnung entsprechende Regelung zu treffen, und berechtigt, entsprechende Abbauvorschriften auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen. Die P.A.B. hat nach den Vorschriften ihres Art. 22 Abs. 5 im wesentlichen bis zum 31. März 1927 Geltung. Gemäß den Vorschriften der P.A.B. war das Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben (— Oldenburgisches Personalabbaugesetz (O.P.A.G.) vom 28. März 1924 — Ges. Bl. f. d. Landesteil Oldenburg Bd. 43, S. 115 fg. —) erlassen. Das O.P.A.G. mußte nach seinem Art. 10 am 31. März 1925 außer Kraft treten. Würde die P.A.B. keine Änderung erfahren, so hätte Oldenburg seinen O.P.A.G. weitere Geltung geben müssen.

Seit längerer Zeit war aber im Reiche wegen einer Abänderung der P.A.B. verhandelt worden. Nachdem ein Entwurf infolge der Auflösung des Reichstages hinfällig geworden war, waren über einen zweiten Entwurf Verhandlungen mit den Ländern geführt, und dieser Entwurf war im wesentlichen unverändert unter dem 24. Januar 1925 als Vorlage Nr. 9 dem Reichsrat und mit einigen Änderungsvorschlägen des Reichsrats unter dem 19. Februar 1925 dem Reichstag vorgelegt worden. Da das O.P.A.G. bereits am 31. März 1925 außer Kraft trat, so konnte nicht länger auf das Vorgehen des Reichs gewartet werden. Das Staatsministerium hatte deshalb dem letzten Landtag in der Anlage 39 den Entwurf eines Gesetzes zur Herabminderung der Personalausgaben zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt. Der Entwurf war infolge der Auflösung des Landtags nicht mehr zur Beratung gekommen. Da größte Eile geboten war, so hat das Staatsministerium den Entwurf gemäß Art. 37 der Verfassung als Verordnung erlassen; jedoch mit dem im Entwurf nicht berücksichtigten Zusatz zu § 2 I Art. 55 § 1, der im Art. 55 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Art. 1 I 2 des O.P.A.G. enthalten war, daß die vorstehenden Vorschriften — über die Versetzung der Zivilstaatsdiener in den Ruhestand — nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister gelten. Dieser Zusatz war zu machen, da die Vorschriften über die Versetzung der Zivilstaatsdiener in den Ruhestand für die im Dienst befindlichen Staatsminister nicht passen, diese vielmehr verfassungsgemäß zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtages bedürfen.

Das Staatsministerium hat geglaubt, davon ausgehen zu können, daß der Entwurf des Reichsgesetzes im wesentlichen unverändert verabschiedet werden würde und die Verordnung auf Grund jenes Entwurfes erlassen.

Nach Art. 1 des Entwurfes des Reichsgesetzes soll in Zukunft die Anwendung der Art. 3, 4 und 15 § 1 der P.A.B. nur zulässig sein, wenn durch ein besonderes Gesetz Reichsverwaltungen ganz oder teilweise zu Abbauverwaltungen erklärt werden. Zu Abbauverwaltungen sollen nur noch Reichsverwaltungen erklärt werden, bei denen der Abbau noch nicht oder noch nicht ganz durchgeführt worden ist. Gemäß Art. 6 Abs. 7 des Entwurfes des Reichsgesetzes sind die Länder berechtigt, für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine den allgemeinen Grundsätzen dieses Entwurfes entsprechende Regelung zu treffen. In Oldenburg war der Abbau überall als durchgeführt anzusehen, so daß es nicht in Frage kam, einzelne Verwaltungen zu Abbauverwaltungen zu erklären. In Oldenburg konnten also die den Bestimmungen der Art. 3, 4 und 15 § 1 der P.A.B. entsprechenden Vorschriften ganz in Wegfall kommen.

Art. 3 der P.A.B. handelt von der Versetzung von Reichsbeamten in den Ruhestand und Art. 15 § 1 der



P.A.B. von der Entlassung der Angestellten. Diesen Artikeln entsprechen die Bestimmungen der Artikel 2 und 8 § 1 des D.P.A.G. Diese Bestimmungen haben die Grundlage für den ganzen Abbau gegeben. Würden sie aufgehoben, so konnten auch weitere Vorschriften über den Abbau (Art. 3 §§ 1—3, Art. 4, 6 und Teile des Art. 9 D.P.A.G.) fortfallen. Nicht vorgesehen in dem Entwurf des Reichsgesetzes ist dagegen die Aufhebung der Bestimmungen der Artikel 1, 5 § 1, 6 7, 13, und 15 § 2 der P.A.B. Diesen Bestimmungen entsprechen die Vorschriften des D.P.A.G. Art. 1 (Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes usw.), 3 § 4 (Nichtberücksichtigung von Dienstzeit bei der Versetzung in den Ruhestand), 5 (Einstellungssperre für Beamte), 7 (Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen) und 8 § 2 (Einstellungssperre für Angestellte).

Es waren danach die Bestimmungen der Art. 3 § 4, 5, 7, und 8 § 2 des D.P.A.G. über den 31. März 1925 hinaus wieder in Kraft zu setzen. Ferner hatten neue Vorschriften an die Stelle der durch den Art. 1 des D.P.A.G. getroffenen, mit dem 31. März 1925 wieder in Wegfall kommenden Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes und der entsprechenden Bestimmungen für Gendarmeriebeamte zu treten.

Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung ist noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1: Die Bestimmungen des Art. 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes in der vor dem Inkrafttreten des D.P.A.G. gültigen Fassung waren wohl in bezug auf die Zivilstaatsdiener und, wenn sie auf die Gemeindebeamten für entsprechend anwendbar erklärt wurden, auch in bezug auf diese als ausreichend im Sinne des Art. 18 der P.A.B. anzusehen. Es empfahl sich jedoch, die in gewisser Hinsicht strengeren Bestimmungen unter Art. 1 Ziffer 1 des D.P.A.G. in Übereinstimmung mit dem Reich beizubehalten.

Zu § 2: Die im Art. 18 P.A.B. vorgeschriebene Regelung verlangt nicht, daß in den Ländern genau auch das Jahr, bis zu dem ein Beamter im Dienst bleiben darf, den Reichsbestimmungen entsprechend festgesetzt werden muß. Die Bestimmungen des Art. 55 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1908 — Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Bd. 36 S. 775 ff. —, wonach die Zivilstaatsdiener, die das 65. Lebensjahr vollendet hatten, auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden konnten, und diejenigen, die das 70. Lebensjahr zurückgelegt hatten, in den Ruhestand versetzt werden mußten, wenn nicht erhebliche staatliche Interessen ausnahmsweise ihr längeres Verbleiben im Staatsdienst wünschenswert erscheinen ließen, genügten den Anforderungen des Art. 18 P.A.B., desgl. auch die Bestimmung des Art. 56 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes für die Richter. Die Beibehaltung der Vorschrift, daß jeder Beamte mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand treten mußte, hätte eine unnötige Härte für viele noch voll dienstfähige und dienstfreudige Beamte bedeutet, und die Erfahrung hatte gelehrt, daß manche Beamte, die das 65. Lebensjahr überschritten hatten, sehr wohl noch in der Lage waren, dem Staat noch mehrere Jahre zu dienen. Auch von nicht unwesentlicher finanzieller Bedeutung war es, wenn Beamte über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst bleiben konnten. Danach war es nicht angezeigt, die Vorschriften des Art. 55 §§ 1 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Art. 1 I Ziffer 2 und 3 des D.P.A.G. wieder in Kraft zu setzen. Vielmehr empfahl es sich, auf diese Bestimmun-



gen in der ältern Fassung zurückzugreifen. Jedoch bedurften diese einer Änderung mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 104 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung und § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Diese Vorschriften lauten: „Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.“ Darnach sind nur starre Altersgrenzen für Richter zulässig, bei deren Erreichung sie kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Insbesondere ist es nicht zulässig, den Übertritt in den Ruhestand für Richter nach der Erreichung der Altersgrenze hinauszuschieben. Es empfahl sich aber der Gleichmäßigkeit halber für alle Zivilstaatsdiener die gleiche Bestimmung einzuführen. Die Bestimmung des Art. 55 § 1 Abs. 2 Z. St. G. hat danach die in der Verordnung vorgesehene Fassung erhalten. Im übrigen dürfen Richter nach den Vorschriften des Art. 104 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung, § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung in den Ruhestand versetzt werden. Zu ihrer Versetzung in den Ruhestand wider ihren Willen nach der Erreichung des 65. Lebensjahres ist daher, wie schon nach der Bestimmung des Art. 56 § 3 des Z. St. G. in der vor dem Inkrafttreten des D. P. A. G. gültigen Fassung die Zustimmung des obersten Landesgerichts erforderlich.

Zu § 3: Es empfahl sich nicht, die Bestimmungen, die im § 2 der Verordnung für die Versetzung von Zivilstaatsdienern in den Ruhestand vorgesehen sind, auch auf die Gendarmeriebeamten der Landesteile Oldenburg und Lübeck für anwendbar zu erklären. Wegen der besonderen Art ihres Dienstes müssen diese Beamten körperlich besonders leistungsfähig sein. Diese Leistungsfähigkeit würde aber bei ihnen in einem Lebensalter von 65—70 Jahren nicht ausreichend gewährleistet sein. Es erschien daher richtig, die Bestimmung des Art. 6 § 1 des Gesetzes, betr. den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst usw., wonach sie bereits nach der Erreichung des 60. Lebensjahres wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden konnten, wieder in Kraft zu setzen, andererseits aber auch den Beamten der Gendarmerie gleich den Zivilstaatsdienern ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand nach der Erreichung des 65. Lebensjahres zu geben und für sie die Altersgrenze von 70 Jahren einzuführen, nach deren Erreichung sie kraft Gesetzes in den Ruhestand zu treten haben. Zu diesem Zweck war das Wort „70te“ durch das Wort „60te“ zu ersetzen und der vorgesehene Zusatz zu machen.

Die Gendarmeriebeamten des Landesteils Birkenfeld sind Zivilstaatsdiener. Für sie gelten danach die Bestimmungen des § 2 der Verordnung. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung sollen den gesetzlichen Zustand vor dem Inkrafttreten des D. P. A. G. im wesentlichen wieder herstellen. Ob es sich empfiehlt, die Gendarmeriebeamten des Landesteiles Birkenfeld abweichend von diesem früheren Zustande hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht wie Zivilstaatsdiener zu behandeln, sondern sie in dieser Beziehung den Gendarmeriebeamten der beiden anderen Landesteile gleichzustellen, mußte einer besonderen Prüfung vorbehalten bleiben. Die Notverordnung erschien dem Staatsministerium zu einer Änderung des früheren Zustandes nicht geeignet.

Zu § 4: Diese dem Art. 3 § 4 des D. P. A. G. entsprechende Vorschrift hat Dauercharakter und mußte daher weiter in Kraft gesetzt werden.

Zu § 5: An der Einstellungssperre für Beamte mußte zunächst noch festgehalten werden, damit das durch den Abbau erzielte Ergebnis nicht gefährdet wurde. Auch



gab der Entwurf des Reichsgesetzes keine Möglichkeit, von dem Erlaß einer solchen Vorschrift für die Zeit nach dem 31. März 1925 abzusehen. Jedoch konnte mit dem Entwurf des Reichsgesetzes die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 des Art. 5 des D.P.A.G., nach der die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige oder auftragsweise beschäftigte Beamte unter die Einstellungssperre fällt, künftig entbehrt werden, da die Zahl der Planstellen durch die Haushaltspläne festgelegt wird. — Die Vorschrift des Abs. 3 entspricht einem in dem Entwurf des Reichsgesetzes vorgesehenen Zusatz zu Art. 7 P.A.V.

Zu § 6: Diese der Vorschrift des Artikels 7 D.P.A.G. entsprechende Bestimmung mußte mit Rücksicht auf die in Kraft bleibende Vorschrift des § 13 der P.A.V. auch über den 31. März 1925 hinaus in Kraft gesetzt werden.

Zu § 7: Hier gilt das Gleiche wie zu § 5 der Verordnung. Diese dem Art. 8 § 2 D.P.A.G. entsprechende Vorschrift mußte auch weiterhin in Kraft gesetzt werden. Die Vorschrift des Abs. 2 des Art. 8 § 2 D.P.A.G. hatte dabei die geänderte Fassung der Verordnung zu erhalten.

Zu § 8: Die den Vorschriften des Art. 9 § 1, 1. Halbsatzes und Abs. 2 Sätze 1 und 3 D.P.A.G. entsprechenden Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 mußten mit Rücksicht auf die Beamten, Lehrkräfte und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände in die Verordnung wieder aufgenommen werden. Dasselbe gilt von der Aufnahme der dem Artikel 9 § 2 Abs. 2 des D.P.A.G. entsprechenden Vorschrift des Abs. 4.

Zu § 9: Es empfahl sich, die Vorschrift des Art. 9 § 3 Satz 1 des D.P.A.G. mit Rücksicht auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Religionsgesellschaften) wieder aufzunehmen.

Zu § 10: Die Aufnahme dieser Bestimmung empfahl sich, um zweifelsfrei klarzustellen, daß aus dem D.P.A.G. und der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. Februar 1924 erworbene Rechte auf Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt, Abfindungssummen, Erstattung von Umzugskosten usw. bestehen bleiben.

Zu § 11: Die Verordnung mußte am 1. April d. Js. in Kraft treten.

Zur Vermeidung von Härten empfahl sich die Übergangsvorschrift des Absatzes 2.

Die §§ 5, 7—9 der Verordnung werden mit den entsprechenden Bestimmungen der P.A.V., wie im Entwurf des Reichsgesetzes vorgesehen ist, am 31. März 1926 außer Kraft treten müssen, während die übrigen Vorschriften Dauercharakter tragen, insbesondere die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 zunächst bis zum Erlaß eines neuen Beamtengesetzes beizubehalten sind.

Durch die Vorschrift des letzten Satzes soll das Staatsministerium ermächtigt werden, für den Fall, daß die Vorschriften der P.A.V. ganz oder teilweise früher außer Kraft gesetzt werden sollten, als zum 31. März 1926, für Oldenburg gleiche Bestimmungen zu treffen.

Anlage 10.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Ministerium der Finanzen kann im einzelnen Fall Landesabgaben und sonstige Geldleistungen, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge verfügen. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 2.

Landesabgaben und sonstige Geldleistungen können vom Ministerium der Finanzen gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Verzinsung gewährt werden. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zahlung nach dem amtlich festgesetzten Zahlungstermin zu leisten war. Die Zinsberechnung erfolgt stets für volle 10 Tage. Den Zinsfuß und den Mindestsatz des zu entrichtenden Zinsbetrages bestimmt das Ministerium der Finanzen.



Die Befugnis zur Stundung kann für bestimmte Arten von Fällen den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 3.

Wird eine Zahlung, die nach den Landesgesetzen, Verordnungen und Gebührenordnungen an den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist, sofern nicht die Zahlung gestundet ist, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages und den Mindestsatz des zu entrichtenden Einzelbetrages bestimmt das Ministerium der Finanzen, jedoch darf der Zuschlag, den das Reich bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern jeweils festsetzt, nicht überschritten werden. Strafen gelten nicht als Zahlungen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen wird außer Kraft gesetzt.

Begründung.

Der Erlaß eines Gesetzes über die allgemeine Regelung des Verfahrens bei Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen hat sich im Laufe der Zeit immer mehr als notwendig erwiesen. Schuldner größerer oder kleinerer Geldbeträge versuchen die Zahlung oft unter allen möglichen Begründungen hinauszuschieben, um in der gewonnenen Zeit das Geld für andere Zwecke zu verwenden. Das kann schon mit Rücksicht auf die pünktlichen Zahler nicht zugelassen werden. Auch ist die Finanzlage noch immer derartig, daß das Land auf regelmäßig fließende Einnahmen angewiesen ist. Es erscheint daher notwendig, in solchen Fällen eine angemessene Verzinsung zu verlangen. Hierbei ist vorgesehen, daß bei schwierigen Verhältnissen von der Zinszahlung ganz oder zum Teil abgesehen werden kann. Die Erhebung von Zuschlägen für verspätete Zahlungen wird ein Antrieb für die säumigen Schuldner sein, die schuldigen Beträge zu den festgesetzten Hebeterminen einzuzahlen. Der pünktliche Eingang erleichtert außerdem in erheblichem Umfange die Arbeit der Hebestellen.

Die näheren Ausführungsbestimmungen sind vom Ministerium der Finanzen in Anlehnung an die reichsgerichtliche Regelung zu erlassen.

Das Reich hat die entsprechenden Bestimmungen allgemein durch die Reichsabgabenordnung und ferner auf Grund des Art. XVIII der 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 — R.G.Bl. S. 1205 ff. —, durch Erlaß der Steuerzinsverordnungen vom 6. März 1924 — R.G.Bl. S. 170 — und vom 4. Februar 1925 — R.G.Bl. S. 1205 — sowie der Verordnungen über Verzugszuschläge vom 15. Juli 1924 — R.G.Bl. S. 666 —, vom 3. November 1924 — R.G.Bl. S. 733 — und vom 9. Januar 1925 — R.G.Bl. S. 2 — geregelt. Der Zinsfuß bei Stundungen ist dort durch die angezogene Steuerzinsverordnung bis auf weiteres auf 9 v. H. jährlich festgesetzt. Der Zuschlag für nicht rechtzeitig entrichtete Zahlungen beträgt nach der Verordnung vom 9. Januar 1925 mit Wirkung vom 15. Januar 1925 an für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat 1 v. H. des Rückstandes.

